JAKOB OLBING

Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht 534

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

534

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktorium:

Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röthel

Jakob Olbing

Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts

Eine Untersuchung des europäischen und US-amerikanischen Kollisionsrechts für private Kartellschadensersatzklagen im Zivilverfahren

Mohr Siebeck

Jakob Olbing, geboren 1992; Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Hong Kong, SAR; 2019 Erstes Juristisches Staatsexamen; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; 2022 Gastwissenschaftler Harvard Law School, Cambridge, MA, USA; Rechtsreferendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht, Hamburg; 2024 Promotion.
orcid.org/0009-0009-5423-8130

Die Open-Access-Finanzierung wurde durch die Max-Planck-Gesellschaft (MPDL) ermöglicht.

ISBN 978-3-16-164307-1 / eISBN 978-3-16-164308-8
DOI 10.1628/978-3-16-164308-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2025. www.mohrsiebeck.com

© Jakob Olbing.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung der jeweiligen Urheber unzulässig und strafbar.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg als Dissertation angenommen. Das Datum der Disputation war der 17. Juli 2024. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten bis Oktober 2024 berücksichtigt werden.

Die Arbeit ist während meiner Beschäftigung als wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht entstanden. Wertvolle Erkenntnisse und Einsichten zum US-amerikanischen Recht habe ich während eines Forschungsaufenthaltes an der Harvard Law School gesammelt.

An erster Stelle danke ich meinem Doktorvater Professor Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge) für seine unentwegte Förderung und die hervorragende Betreuung meiner Arbeit. Durch zahlreiche gedankliche Impulse und seine stete Gesprächsbereitschaft hat er maßgeblich zu ihrer Entstehung beigetragen. Professor Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley) danke ich für die rasche Zweitgutachtenerstellung. Ich danke auch meinen Institutskolleginnen und -kollegen, die auf unterschiedliche Weise zu dem Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Die Zeit am Institut behalte ich in guter Erinnerung, und ich schätze mich glücklich, dort viele Freundschaften geschlossen zu haben.

Dem Institut und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für die unzählbaren Beiträge, die meine Arbeit in vielerlei Hinsicht erleichtert haben und zugleich das Institut zu einem ganz besonderen Ort der Forschung und des internationalen Miteinanders machen.

Der Stiftung der deutschen Wirtschaft (sdw) bin ich für ihre großzügige Unterstützung durch ein Promotionsstipendium inklusive des Forschungsaufenthalts zu großem Dank verpflichtet. Der Max-Planck-Gesellschaft und dem MPI Hamburg danke ich für die finanzielle Unterstützung für die Veröffentlichung dieser Arbeit im Open Access.

Für die akribische Durchsicht des Manuskripts danke ich Dr. Nils Rüstmann, Susanne Olbing, Dr. Marie-Luisa Loheide und Irla Fock.

Die Dankbarkeit gegenüber meiner Familie, meinen Eltern Susanne und Dr. Klaus Olbing, meinen Geschwistern Luise, Konrad und Markus Olbing, und meiner Verlobten, Dr. Charlotte Veith, ist nicht in Worte zu fassen. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Hamburg, im Dezember 2024 *Jakob Olbing*

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis IX
Abkürzungsverzeichnis XVII

Einleitung 1

A. Einführung 1
B. Forschungsfrage und Abgrenzung 6
C. Gang der Untersuchung 9

Kapitel 1 – Private Kartellrechtsdurchsetzung und internationale Kartelle 13

A. Grundlagen 13
B. Die private Kartellrechtsdurchsetzung 31
C. Die territorialen Grenzen des Kartellrechts 62
D. Ergebnis 76

Kapitel 2 – Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts im EuIPR 77

A. Internationale Zuständigkeit 77
B. Anwendbarkeit fremden Kartellrechts 91
C. Ergebnis 124

Kapitel 3 – Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts im *US conflict of laws* 127

A. Zuständigkeit 128
B. Anwendbares Recht 162
C. Ergebnis 185

Kapitel 4 – Die kollisionsrechtliche Sonderrolle des *private enforcement* fremden Kartellrechts 187

A. Vorangehende Klarstellung zum Unilateralismus und Multilateralismus im Kollisionsrecht *187*
B. Fremdes Kartellrecht im allseitigen IPR *189*
C. Fremdes Kartellrecht im einseitigen *choice of law* *207*
D. Ergebnis *219*

Schluss 221

A. Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage *221*
B. Ausblick *225*
C. Fazit *228*

Literaturverzeichnis 231
Sachverzeichnis 253

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungsverzeichnis XIX

Einleitung 1

A. Einführung 1
B. Forschungsfrage und Abgrenzung 6
C. Gang der Untersuchung 9

Kapitel 1 – Private Kartellrechtsdurchsetzung und internationale Kartelle 13

A. Grundlagen 13

I. Wettbewerbspolitische Leitbilder 14
II. Umsetzung der Leitbilder im Kartellrecht der EU und der USA 18
1. Notwendigkeit der Kartellgesetze und Art der Regulierungsansätze 18
a) Notwendigkeit der Kartellgesetze 18
b) Theoretische Ausgangslage kartellregulatorischer Ansätze 20
2. Wettbewerbspolitik der EU 22
3. Wettbewerbspolitik der USA 23
4. Exkurs: Der internationale Einfluss beider Kartellrechtsordnungen 25
5. Zwischenergebnis 26
III. Der Kartelltatbestand 26
1. *Rule of reason* und *per se*-Verstöße 27
2. Das Verbot von *Hardcore*-Kartellen 29
IV. Zwischenergebnis 30

B. Die private Kartellrechtsdurchsetzung ... 31

I. Grundlagen des *private enforcement* ... 31
1. EU ... 31
a) *Private enforcement* ... 32
b) *Public enforcement* ... 35
c) *Follow on*- und *stand alone*-Klagen ... 37
d) Zwischenergebnis ... 38
2. USA ... 39
a) *Private enforcement* ... 40
b) *Public enforcement* ... 41
c) *Follow on*- und *stand alone*-Klagen ... 43
d) Zwischenergebnis ... 43
3. Vergleich ... 44
4. Zwischenergebnis ... 46
II. Funktionen des *private enforcement* ... 47
1. Kompensationsfunktion ... 47
2. Abschreckungsfunktion ... 49
a) Ökonomische Theorie der optimalen Sanktion ... 49
b) Internalisierung der Schäden ... 51
c) Gewinnabschöpfung ... 52
d) Abschreckung und Aufdeckungswahrscheinlichkeit ... 53
aa) Abschreckungswirkung des EU-Kartellschadensrechts ... 53
bb) Abschreckungswirkung des US-Kartellschadensrechts ... 56
3. Entlastungs- und Anreizfunktion ... 57
4. Vergleich ... 59
III. Individual- und Institutionenschutz durch das *private enforcement* ... 60
IV. Zwischenergebnis ... 61

C. Die territorialen Grenzen des Kartellrechts ... 62

I. Grundlagen der Extraterritorialität und *comity* ... 63
II. Das Auswirkungsprinzip ... 65
1. Grundlagen ... 65
2. Die *effects doctrine* im US-Kartellrecht ... 67
3. Das Auswirkungsprinzip im EU-Kartellrecht ... 69
4. Zwischenergebnis ... 71
III. Das internationale kartellrechtliche Durchsetzungsdefizit ... 71
1. Exportkartelle ... 72
2. Internationale Kartelle und Weltkartelle ... 74
IV. Zwischenergebnis ... 75

D. Ergebnis ... 76

Kapitel 2 – Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts im EuIPR ... 77

A. Internationale Zuständigkeit ... 77

I. Klagen gegen Beklagte mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat ... 78
1. Allgemeiner Gerichtsstand nach Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ... 79
2. Deliktsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO ... 79
a) Handlungsort ... 79
b) Erfolgsort ... 80
3. Vertragsgerichtsstand nach Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ... 83
4. Gerichtsstand der Niederlassung nach Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO ... 84
5. Gerichtsstand der Streitgenossenschaft nach Art. 8 Nr. 1 Brüssel Ia-VO ... 84
6. Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO ... 86
II. Internationale Zuständigkeit für Beklagte mit Wohnsitz in einem Drittstaat ... 87
III. Zwischenergebnis ... 89

B. Anwendbarkeit fremden Kartellrechts ... 91

I. Grundlagen des Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO ... 92
1. Allseitige Sachnormverweisung ... 92
2. Das Auswirkungsprinzip des Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO ... 93
a) Autonome Auslegung ... 93
b) Auswirkungen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO und Art. 101 AEUV ... 94
c) Einschränkung des Auswirkungsprinzips in Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO? ... 95
3. Streudelikte: Mosaikprinzip und Konzentrationsregel ... 96
II. Umfang der Verweisung auf fremdes Kartellrecht ... 97
1. Fremdes Kartellrecht im IPR vor der Rom II-VO ... 98
a) Anknüpfung fremden Eingriffsrechts ... 99
aa) IPR und fremdes öffentliches Recht ... 99
bb) Schuldstatutstheorie ... 101
cc) Sonderanknüpfungslehre ... 102
b) Gesonderte Anknüpfung oder Sonderanknüpfung fremden Kartellrechts? ... 102
2. Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO und fremdes Kartellrecht ... 104
a) Verweis auf fremdes Kartellrecht nach lit. a) ... 105
aa) Einschränkung der Verweisung ... 105
(1) Kartellverbotsrecht als Vorfrage ... 105

(2) Sonderanknüpfung von Kartellverbotsnormen als Eingriffsnormen ... 107
(3) Kartellverbotsnormen als Sicherheits- und Verhaltensregel ... 109
(4) Kartellverbotsnormen und offene Verweisung ... 110
(5) Keine fremden Kartellverbotsnormen ... 112
bb) Uneingeschränkte Verweisung ... 114
b) Exkurs: Auswirkungen auf die Konzentrationsregel ... 114
aa) Eingeschränkte Konzentration ... 114
bb) Umfassende Konzentration ... 116
cc) Auswirkungen für die Streitgenossenschaft ... 119
III. Bewertung ... 120
1. Methodendualismus für den Kartellschadensersatz ... 120
2. Konsequenzen – Auseinanderfallen des anwendbaren Rechts ... 120
3. Ausblick ... 123

C. Ergebnis ... 124

Kapitel 3 – Die Anwendbarkeit fremden Kartellrechts im *US conflict of laws* ... 127

A. Zuständigkeit ... 128

I. Grundlagen ... 128
II. *Subject matter jurisdiction* ... 129
1. *Federal question* ... 130
a) Gleichlauf von Forum und Recht ... 131
b) Die *Arbaugh*-Entscheidung ... 131
c) Die *Morrison*-Entscheidung ... 133
d) Auswirkungen für das Verhältnis von *Sherman Act* und FTAIA ... 133
e) Zwischenergebnis ... 136
2. *Diversity of citizenship* ... 136
3. *Supplemental jurisdiction* ... 138
a) *Same case or controversy* ... 139
b) Ausnahmen nach 28 U.S.C. Sec. 1367 (c) ... 141
aa) *Novel or complex issue* ... 141
bb) Überwiegen der Annexansprüche über die Hauptsache ... 142
cc) Keine im Zusammenhang stehende Hauptsache ... 143
dd) Abweisung aufgrund weiterer zwingender Gründe ... 144
c) Mögliche Auswirkungen der *Arbaugh*/*Morrison*-Rechtsprechung ... 144

4. Zwischenergebnis 146
III. *Personal jurisdiction* 147
1. Gesetzliche Grundlage 148
2. *Due process* 149
a) *General* und *specific jurisdiction* 149
b) *Conspiracy jurisdiction* 149
3. Zwischenergebnis 150
IV. *Forum non conveniens* 150
1. *Forum non conveniens* bei Klagen mit Auslandsbezug 152
2. *Forum non conveniens* bei der Anwendbarkeit von US-Kartellrecht 153
3. *Forum non conveniens* in internationalen Kartellverfahren 154
4. *Forum non conveniens* und fremdes Kartellrecht 157
5. Zwischenergebnis 159
V. *Venue* 161
VI. Zwischenergebnis 161

B. Anwendbares Recht 162

I. Grundlagen 163
1. *Erie*/*Klaxon*-Doktrin und fremdes Recht vor Bundesgerichten 163
2. Bedeutung und Funktion der *Restatements of the Law* 164
3. Die *interest analysis* 165
a) Anwendungsinteressen als Ausgangspunkt 165
b) Konfliktsituationen und -lösungen 166
c) Die *interest analysis* heute 167
II. Anwendbarkeit fremden Kartellrechts 168
1. Bundeskollisionsrecht 168
a) *Law of foreign relations* 169
aa) Anwendbarkeit des US-Kartellrechts 170
bb) Anwendbarkeit fremden Kartellrechts 173
b) *Federal choice of law* 174
aa) *Federal choice of law* und die *Erie*/*Klaxon*-Doktrin 175
bb) *Federal choice of law* in anderen Rechtsgebieten 175
cc) *Federal choice of law* im Kartellrecht 177
2. Einzelstaatliches Kollisionsrecht 179
a) *Restatement (Second) Conflict of Laws* 179
b) Ausblick: *Restatement (Third) Conflict of Laws (draft)* 181
c) Anhaltspunkte in der Rechtsprechung 183
III. Zwischenergebnis 184

C. Ergebnis 185

Kapitel 4 – Die kollisionsrechtliche Sonderrolle des *private enforcement* fremden Kartellrechts 187

A. Vorangehende Klarstellung zum Unilateralismus und Multilateralismus im Kollisionsrecht 187

B. Fremdes Kartellrecht im allseitigen IPR 189

I. Die allseitige Verweisung im „klassischen IPR“ 190
II. Die allseitige Verweisung im EuIPR 192
1. Begrenzung auf private Rechtsverhältnisse 193
2. Die (vermeintliche) Neutralität des IPR 193
a) Kollisionsrechtliche Interessen 194
b) Sachrechtliche Interessen 195
3. Das Bündelungsmodell von *Schurig* 196
4. Allseitige Verweisung und Funktionswandel des Privatrechts 198
III. Die Anwendung fremden Rechts im sogenannten Wirtschaftskollisionsrecht 199
1. Die Sonderanknüpfung 200
2. Die gesonderte Anknüpfung 202
3. Zur Bedeutung des Anwendungswillens fremden Rechts 203
IV. Allseitigkeit im Kartellschadensrecht 205

C. Fremdes Kartellrecht im einseitigen choice of law 207

I. *Choice of law* und *interest analysis* 208
1. Ursprünge des *US choice of law* 208
2. Die einseitige Verweisung der *interest analysis* 211
3. Zwischenergebnis 212
II. Das *public law taboo* im *private enforcement* des Kartellrechts 213
1. Ursprünge des *public law taboo* 213
2. Das *public law taboo* heute 215
a) Heutige Begründungsansätze 216
b) Kritik 217
3. Ein *public law taboo* für das *private enforcement* des Kartellrechts? 218
III. Zwischenergebnis 219

D. Ergebnis 219

Schluss 221

A. Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage 221

I. Regulatorische Ziele 221
II. Kollisionsrechtliche Interessen 223
III. Zwischenergebnis 224

B. Ausblick 225

I. Zunahme der Verfahren gegen internationale Kartelle 225
II. Gegenseitige Anwendung fremden Kartellrechts 226
III. Sonderfall: *treble damages* 227

C. Fazit 228

Literaturverzeichnis 231
Sachverzeichnis 253

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
ähnl.	ähnlich
AJIL Unbound	American Journal of International Law
ALI	American Law Institute
Am. Econ. Rev.	American Economic Review
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
Am. J. Int'l L.	American Journal of International Law
Am. J. Leg. Hist.	American Journal of Legal History
Am. L.J.	American Law Journal
Am. Rev. Int'l Arb.	American Review of International Arbitration
Am. Soc'y Int'l L. Proc.	American Society of International Law Proceedings
Antitrust Bull.	Antitrust Bulletin
Antitrust L.J.	Antitrust Law Journal
Arch. phil. droit	Archives de philosophique du droit
Art.	Article/Artikel
Aufl.	Auflage
B. U. L. Rev	Boston University Law Review
BB	Betriebsberater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Ber. Gesell. VR.	Berichte der Gesellschaft für Völkerrecht
Berkley J. Int'l L.	Berkley Journal of International Law
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BKartA	Bundeskartellamt
Bl.	Blatt
Brook. J. Int'l L.	Brooklyn Journal of International Law

Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BYU L. Rev.	Brigham Young University Law Review
C.A.	Court of Appeal
C.D.Cal	United States District Court, Central District of California
ca.	circa
Cal. L. Rev	California Law Review
CAT	Competition Appeal Tribunal
cert. denied	certiorari denied
chIPRG	Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht
Cir.	Circuit
Colum. J. Eur. L.	Columbia Journal of European Law
Colum. J. Trans'l L.	Columbia Journal of Transnational Law
Colum. L. Rev.	Columbia Law Review
Comp. L. Int'l	Competition Law International
Comp. L. Rev.	Competition Law Review
Cornell Int'l L.J.	Cornell International Law Journal
Corp.	Corporation
Cowp.	Cowper's Reporter (King's Bench)
Curr Leg Prob	Current Legal Problems
D.C.	District of Columbia
D.C.	District Court
D.C.Cir.	United States Court of Appeals, District of Columbia
D.D.C.	United States District Court, District of Columbia
D.Kan.	United States District Court, District of Kansas
D.Me.	United States District Court, District of Maine
D.Md.	United States District Court, District of Maryland
DAJV	Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung
ders./dies.	derselbe/dieselbe
DMA	Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte)
Duke J. Comp. & Int'l L.	Duke Journal of Comparative and International Law
Duke L.J.	Duke Law Journal
E.D.Mich.	United States District Court, Eastern District of Michigan
E.D.N.Y.	United States District Court, Eastern District of New York
EBOR	European Business Organization Law Review
EC	European Community
ECLI	European Case Law Identifier
ECLR	European Competition Law Review

ECN	European Competition Network
ed.	Edition
EG	Erwägungsgrund
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
Emory Int'l L. Rev.	Emory International Law Journal
EU	Europäische Union
Eu. J. L. Econ.	European Journal of Law and Economics
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuLF	European Legal Forum
EuIPR	Europäisches internationales Privatrecht
EuIZVR	Europäisches internationales Zivilverfahrensrecht
Eu. J. L. Econ.	European Journal of Law and Economics
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuWettbR	Europäisches Wettbewerbsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
f., ff.	folgend(e)
F.Supp.	Federal Supplement
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
Fed.	Federal
FIW	Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb
Fn.	Fußnote
Fordham Int'l L.J.	Fordham International Law Journal
FRCP	Federal Rules of Civil Procedure
FS	Festschrift
FSIA	Foreign States Immunities Act
FTAIA	Foreign Trade Antitrust Improvements Act
Ga. J. Int'l & Comp. L.	Georgia Journal of International & Comparative Law
Geo. L.J.	Georgetown Law Journal
Geo. Mason L. Rev.	George Mason Law Review
Ger. L.J.	German Law Journal
GPR	Zeitschrift für Privatrecht der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	GRUR Internationaler Teil
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Harv. L. Rev.	Harvard Law Review
Hastings Int'l & Comp. L. Rev.	Hastings International and Comparative Law Review
Hastings L.J.	Hastings Law Journal
Hdb.	Handbuch
Hrsg.	Herausgeber

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
IHR	Internationales Handelsrecht
ILA	International Law Association
Ill. L. Rev.	Illinois Law Review
In re	In the matter of
Inc.	Incorporated
IntKartR	Internationales Kartellrecht
Int'l J. Ind. Organ.	International Journal of Industrial Organization
Int'l L. Rep.	International Law Reports
Int'l R. d. Dipl.	Internationales Recht der Diplomatie
IntWettbR	Internationales Wettbewerbsrecht
IntWirtschR	Internationales Wirtschaftsrecht
IÖR	Internationales öffentliches Recht
Iowa L. Rev.	Iowa Law Review
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis der Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts
i.V.m.	in Verbindung mit
J. Comp. L. & Econ.	Journal of Competition Law & Economics
J. Disp. Res.	Journal of Dispute Resolution
J. Eu. Comp. L. & Practice	Journal of European Competition Law and Practice
J. Legal Stud.	Journal of Legal Studies
J. Pol. Econ.	Journal of Political Economy
J. Priv. Int'l L.	Journal of Private International Law
JELS	Journal of Empirical Studies
JuBl	Juristische Blätter
JURA	Juristische Ausbildung
juris-PK	juris PraxisKommentar
JYIL	Japanese Yearbook of International Law
JZ	JuristenZeitung
K.B.	King's Bench
KartellR	Kartellrecht
KOM	Kommission der Europäischen Union
krit.	kritisch
L. & Contemp. Prob.	Law and Contemporary Problems
LA	Liber Amoricum
La. L. Rev.	Louisiana Law Review
LG	Landgericht
lit.	litera
Loy. Consumer L. Rev.	Loyola Consumer Law Review
Loy. L. A. L. Rev.	Loyola of Los Angeles Law Review
Melbourne J. Int'l L.	Melbourne Journal of International Law

Mercer L. Rev.	Mercer Law Review
Mich. J. Int'l L.	Michigan Journal of International Law
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
MüKo	Münchener Kommentar
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
N.D.Cal.	United States District Court, Northern District of California
N.D.Ill.	United States District Court, Northern District of Illinois
NILJ	Netherlands International Law Journal
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	NomosKommentar
Nr.	Nummer
NYU JILP	New York University Journal of International Law and Politics
NYU L. Rev.	New York University Law Review
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
Ohio St. L. J.	Ohio State Law Journal
OLG	Oberlandesgericht
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung der Wirtschaft und Gesellschaft
PrivKartellRDurchs	Private Kartellrechtsdurchsetzung
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Ernst Rabel
RdC	Receuil des Cours
Rev. int. dr. écon.	Revue internationale de droit économique
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rl.	Richtlinie
Rn.	Randnote/Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom I")
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II")
S.	Seite
S.Ct.	Supreme Court Reporter
S.D.N.Y.	United States District Court, Southern District of New York
Sec.	Section
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
So. Ill. U. L. J.	Southern Illinois University Law Journal
Stan. J. Int'l L.	Stanford Journal of International Law
Stan. L. Rev.	Stanford Law Review
Tex. Int'l L. J.	Texas International Law Journal
Tex. L. Rev.	Texas Law Review
Trans. Grotius Soc.	Transactions of the Grotius Society

Tul. L. Rev.	Tulane Law Review
u.a.	und andere
U. Chic. Legal F.	University of Chicago Legal Forum
U. Chic. L. Rev.	University of Chicago Law Review
U. Penn L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.S.C.	United States Code
UC Davis L. Rev.	University of California Davis Law Review
UKSC	Supreme Court of the United Kingdom
Univ.	Universität
Urt.	Urteil
US	Supreme Court of the United States of America
USA/US/U.S.	United States/Vereinigte Staaten von Amerika
v.	versus
v.	vom
Va. J. Int'l L.	Virginia Journal of International Law
Va. L. Rev.	Virginia Law Review
Vand. J. Transnational L.	Vanderbilt Journal of Transnational Law
Vand. L. Rev.	Vanderbilt Law Review
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	Welthandelsorganisation, World Trade Organization
WuW	Wirtschaft und Wettbewerb
Yale J. Int'l L.	Yale Journal of International Law
Yale L.J.	Yale Law Journal
Yale L.J. Forum	Yale Law Journal Forum
YPIL	Yearbook on Private International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht

Einleitung

A. Einführung

Eine große Herausforderung im Kontext der Globalisierung ist das Aufkommen von internationalen Wettbewerbsbeschränkungen in Form von international agierenden Kartellen. Ein Grund dafür ist, dass die Globalisierung der Wirtschaft bisher nicht einherging mit einer Internationalisierung des Kartellrechts.[1] Kartellrecht ist weiterhin fragmentiert in viele einzelne nationale und, im Fall der Europäischen Union, regionale Rechtsordnungen.[2] Parallel zur Globalisierung der Wirtschaft erließen immer mehr Staaten eigene Kartellrechtsordnungen. Hatten in der Mitte des 20. Jahrhunderts nur wenige Staaten eigene Kartellgesetze erlassen, ist deren Anzahl heute auf über 130 Staaten angestiegen.[3] Diese Vielzahl häufig sehr unterschiedlicher Kartellrechtsordnungen stellt zugleich eine eigene Herausforderung bei der Verfolgung internationaler Kartelle dar. Gerade private Kläger, welche aufgrund eines internationalen Kartellverstoßes Schäden erlitten haben, begegnen bisher nur schwer zu überwindenden Hürden bei der grenzüberschreitenden Geltendmachung ihrer Schäden.

Anhand der Verfahren gegen das sogenannte Vitaminkartell lässt sich stellvertretend veranschaulichen, welche Auswirkungen das Missverhältnis zwischen internationalem Kartellverstoß und nationalem Kartellrecht haben kann.[4]

---

[1] *Guzman*, 76 NYU L. Rev. 1142, 1142 (2001); *Reimers*, Probleme und Perspektiven der Internationalisierung des Wettbewerbsrechts, 57–59; *H.L. Buxbaum*, 57 Am. J. Comp. L. 631, 668 (2009); *Gerber*, Global Competition, 116 f.; *Elhauge/Geradin*, Global Competition Law and Economics, 1137; *Michaels*, in: Muller, The Law of the Future and the Future of Law, 168 f.; *Michaels*, in: Sloss/Ramsey/Dodge, International Law in the U.S. Supreme Court, 541.

[2] *H.L. Buxbaum*, in: Zumbansen/H.L. Buxbaum, The Oxford Handbook of Transnational Law, 316 f, 318–320; wobei sich diese Beobachtung nicht nur auf das Kartellrecht beschränkt. Siehe zur Fragmentierung generell, *Danielsen*, 1 Transnational Legal Theory 49, 49–57 (2010).

[3] Kartellrecht ist eine der am weitesten verbreiteten Arten der Wirtschaftsregulierung. Dazu *Bradford/Chilton/Linos u.a.*, 16 JELS 731, 733 (2019); in den 70er-Jahren waren lediglich 12 Kartellrechtsordnungen in Kraft, *OECD*, Competition Trends 2020, 3.

[4] Die Verfahren gegen das Vitaminkartell liegen bereits einige Jahre zurück. Dennoch eignet sich dieses Kartell besonders gut für die Veranschaulichung der zugrundeliegenden

An dem Vitaminkartell waren die weltweit führenden Hersteller synthetischer Vitamine beteiligt. Die Unternehmen hatten die Preise für ihre global vertriebenen Vitaminprodukte aufeinander abgestimmt und regionale Absatzmärkte untereinander aufgeteilt. Aufgrund der Größe des Kartells wurde es auch als „Weltkartell" bezeichnet.[5] Gegen das Kartell wurden Verfahren in der Europäischen Union (EU),[6] den Vereinigten Staaten von Amerika (USA),[7] Australien, Kanada, Japan, Brasilien und Mexiko eingeleitet.[8] Im Zuge der Verfahren stellte sich heraus, dass die Kartellanten die Preise der betroffenen Vitamine durch ihre Absprachen um bis zu 50 % in die Höhe getrieben hatten.[9] Dadurch konnten die am Kartell beteiligten Unternehmen zusätzliche Gewinne in Höhe von 7,6 bis 13 Milliarden US-Dollar innerhalb von wenigen Jahren erwirtschaften.[10]

Um gegen ein solches weltumspannendes Kartell rechtlich vorzugehen, wäre die Schaffung eines globalen Kartellrechts eine naheliegende Lösung.[11] So könnten die geschädigten Marktteilnehmer, unabhängig davon, woher sie kommen und wo sie ihre Schäden erlitten haben, ihre Ansprüche auf ein einheitliches Kartellrecht stützen. Die Globalisierung der Wirtschaft ging jedoch weder einher mit einer Globalisierung des Kartellrechts, noch wurden die diversen nationalen und regionalen Kartellrechtsordnungen auf einen globalen Standard harmonisiert.[12] Auch waren Versuche, dem Problem der internationalen Kartelle durch zwischenstaatliche Lösungen zu begegnen, bisweilen erfolglos. So scheiterte der Versuch, die Kompetenz der Welthandelsorganisation (WTO) auf das Kartellrecht auszuweiten, ebenso wie die Schaffung

---

regulatorischen Problematik. Denn wie kaum ein anderes globales Kartell wurde dieses im Nachhinein aus rechtlicher wie auch ökonomischer Perspektive aufgearbeitet. Siehe etwa *Connor*, Global Price Fixing; *First*, 68 Antitrust L.J. 711 (2001); *Clarke/Evenett*, 48 Antitrust Bull. 689 (2003); *D. Zimmer*, in: FS Immenga, 475–494.

[5] KOM, 22.11.2001 – COMP/E-1/37.512, ABl. L, 1, 681 – *Vitamine*; allgemein dazu *Connor*, Global Price Fixing, 441–446.

[6] KOM, 22.11.2001 – COMP/E-1/37.512, ABl. L, 1 – *Vitamine*; ein Überblick über die Verfahren vor europäischen Gerichten findet sich bei *D.J. Zimmer*, Konkretisierung des Auswirkungsprinzips bei Hard-core-Kartellrechtsverstößen, 4–10.

[7] Die US-Behörden haben sogar schon im Frühjahr 1997 erste Ermittlungen aufgenommen, nachdem sie einen entsprechenden Hinweis erhalten hatten. Siehe dazu *First*, 68 Antitrust L.J. 711, 712 (2001).

[8] *Baetge*, in: Gottschalk/Michaels/Rühl u.a., Conflict of Laws in a Globalized World, 221.

[9] KOM, 22.11.2001 – COMP/E-1/37.512, ABl. L, 1, 318 – *Vitamine*.

[10] *Fox/Crane*, Global Issues in Antitrust and Competition Law, 541 f.; *Connor*, Global Price Fixing, 336 f.

[11] Dazu auch *Meibom/Geiger*, EuZW 2002, 261, 262–264.

[12] *H.L. Buxbaum*, in: Zumbansen/H.L. Buxbaum, The Oxford Handbook of Transnational Law, 320 f.; *Baetge*, in: Gottschalk/Michaels/Rühl u.a., Conflict of Laws in a Globalized World, 241.

eines Weltkartellrechts durch Staatsverträge.[13] Insofern stellt das 2001 gegründete *International Competition Network* (ICN) eine erfolgreiche Ausnahme dar. Allerdings beschränkt sich das ICN darauf, die Verfahren der nationalen und regionalen Wettbewerbsbehörden zu koordinieren und ein Forum für die Entwicklung und Abstimmung ihrer Wettbewerbspolitiken zu schaffen.[14] Die Kompetenz des ICN umfasst aber weder eine substanzielle Harmonisierung der nationalen Kartellrechtsordnungen[15] noch die Schaffung einer internationalen Kartellrechtsordnung.[16]

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, die Verfolgung eines internationalen Kartells auf der Grundlage einer einzelnen nationalen oder regionalen Kartellrechtsordnung zu betreiben.[17] So könnte das fehlende globale Kartellrecht durch eine bereits existierende Kartellrechtsordnung (vorläufig) ersetzt werden.[18] Für einen gewissen Zeitraum schienen die US-Gerichte diese Rolle der „Weltkartellgerichte" übernehmen zu wollen. Der von den US-Gerichten entwickelte sogenannte *effects test* erlaubte es, die Verfolgung internationaler Kartelle über nationale oder regionale territoriale Grenzen hinaus erheblich auszuweiten. Der *effects test*, auch Auswirkungsprinzip genannt, knüpft die räumliche Anwendung des Kartellrechts daran an, wo sich ein Kartell schädigend auf den Wettbewerb auswirkt. Woher die am Kartell beteiligten Unternehmen stammen oder an welchem Ort die Kartellabsprachen getroffen wurden, ist dafür zunächst unbedeutend.[19] Nach einer Phase der ausgedehnten extraterritorialen Anwendung des Kartellrechts durch die Gerichte und Be-

---

[13] *Basedow*, Weltkartellrecht; *Guzman*, 43 Va. J. Int'l L. 933 (2003); *Elhauge/Geradin*, Global Competition Law and Economics, 1239–1247; *Fox/Crane*, Global Issues in Antitrust and Competition Law, 612–621; zu weiteren Versuchen ein Weltkartellrecht zu erarbeiten, siehe *Gerber*, Global Competition, 41–52; zu den möglichen Gründen des Scheiterns dieser Versuche, *Bradford*, in: Elhauge, Research Handbook on the Economics of Antitrust Law, 317–325; MüKo EuWettbR-*Stoll*, Grdl., Rn. 1718–1731.

[14] *Fox/Crane*, Global Issues in Antitrust and Competition Law, 633 f.; *Gerber*, Global Competition, 115 f.; dazu ausführlicher *Reimers*, Probleme und Perspektiven der Internationalisierung des Wettbewerbsrechts, 118–127; MüKo EuWettbR-*Stoll*, Grdl., Rn. 1732–1745; *H.L. Buxbaum*, 42 Va. J. Int'l L. 931, 951 (2002).

[15] Dazu ausführlich *Basedow*, 60 La. L. Rev. 1037 (2000); *Basedow*, Weltkartellrecht, 41–52.

[16] Auf dem Gebiet der Fusionskontrolle soll das ICN hingegen bereits zu erheblichen Verbesserungen in der internationalen Zusammenarbeit der Kartellbehörden geführt haben. So *Gerber*, Global Competition, 116.

[17] Dazu bspw. *Michaels/D.J. Zimmer*, IPRax 2004, 451; *Michaels*, 79.4 L. & Contemp. Prob. 223, 228–235 (2016).

[18] „Jedenfalls solange nicht internationale Gerichte existieren, die Weltereignisse […] juristisch bewältigen können, wird die Funktion von Weltgerichten durch nationale Gerichte ausgeübt werden." *Michaels*, 31 DAJV Newsletter 46, 52 (2006).

[19] Vgl. *US v. Aluminum Co. of America,* 148 f.2d 416 (2d Cir. 1945); *Timberlane v. Bank of America,* 549 f.2d, 597 (9th Cir. 1976).

hörden der USA auf ausländische und internationale Kartelle schränkten die Gerichte dessen räumlichen Anwendungsbereich jedoch wieder zunehmend ein.[20] Ihr Vorgehen rief den Widerstand anderer Staaten hervor, indem diese ihre Unternehmen durch Abwehrgesetze vor einer Verfolgung durch die US-Gerichte schützten.[21] So entstand der sogenannte Justizkonflikt zwischen den USA und europäischen Nationen.[22] Zwar wurde der *effects test* in Form des Auswirkungsprinzips in vielen Kartellrechtsordnungen übernommen, doch er löst die Herausforderungen bei der internationalen Kartellverfolgung ebenfalls nur teilweise. Denn auch das Auswirkungsprinzip führt nicht dazu, die Inkongruenz zwischen grenzüberschreitenden Kartellen und regional beschränkten Kartellrechtsordnungen zu beheben.[23] Wegen völkerrechtlicher sowie politischer Bedenken ist heute keine nationale oder regionale Kartellrechtsordnung weltweit anwendbar.[24]

Anstelle der weltweiten Anwendung einer nationalen Kartellrechtsordnung könnte zur Vermeidung eines erneuten Justizkonflikts eine Rechtsordnung nur soweit angewendet werden, wie fremdes Kartellrecht dem nicht entgegensteht.[25] Gerade wenn ein anderer Staat kein eigenes Kartellrecht erlassen hat oder nicht über die Ressourcen verfügt, das eigene Recht durchzusetzen, könnten auf diese Weise Durchsetzungslücken geschlossen werden.[26] Gesetzgeber und Gerichte sind diesem Ansatz gegenüber bisweilen wenig aufgeschlossen.[27]

---

[20] Siehe *Hartford Fire Ins. Co. v. California,* 113 S.Ct., 2891 (US 1993); siehe auch *Hoffmann-La Roche v. Empagran,* 124 S.Ct., 2359 (US 2004); dazu auch *Michaels*, in: Sloss/Ramsey/Dodge, International Law in the U.S. Supreme Court, 538–541.

[21] *H.L. Buxbaum*, in: Zumbansen/H.L. Buxbaum, The Oxford Handbook of Transnational Law, 322–324.

[22] Der Konflikt beschränkte sich nicht auf das Kartellrecht, wurde auf diesem Rechtsgebiet aber besonders deutlich. Vgl. *British Airways Board v. Laker Airways Ltd,* I A.C., 58–96 (UKHL 1984); dazu ausführlich *Friedmann*, 11 Brook. J. Int'l L. 181 (1985); ähnliche Konstellation wieder zwischen den USA und dem Vereinigten Königreich in *US v. Imperial Chemistry Industries,* 100 f.Supp, 504 (S.D.N.Y. 1951); respektive *British Nylon Spinners v. Imperical Chemical Indisturies,* [1953] 1 Ch., 19–28 (CA 1952); *Michaels*, 31 DAJV Newsletter 46, 46 f. (2006); *Fox/Crane*, Global Issues in Antitrust and Competition Law, 528; MüKo EuWettbR-*Kerber/Schwalbe*, Grdl., Rn. 705; Staudinger BGB-*Fezer/Koos*, IntWirtschR, Rn. 146.

[23] *Wäschle*, Die internationale Zuständigkeit für Schadensersatzklagen gegen Weltkartelle, 2; *Adolphsen*, 1 J. Priv. Int'l L. 151, 152 (2005); zum internationalen kartellrechtlichen Durchsetzungsdefizit ausführlich S. 71 ff.

[24] *Basedow*, Weltkartellrecht, 11–33.

[25] *Michaels*, 79.4 L. & Contemp. Prob. 223 (2016).

[26] *Ders.*, 79.4 L. & Contemp. Prob. 223, 226–229, 231 (2016).

[27] Siehe dazu *Michaels*, in: Sloss/Ramsey/Dodge, International Law in the U.S. Supreme Court, 541–545; skeptisch darüber, dass US-Gerichte diese Rolle übernehmen würden *Wäschle*, Die internationale Zuständigkeit für Schadensersatzklagen gegen Weltkartelle, 219–223; in vergleichbaren Verfahren vor europäischen Gerichten wurde diese Frage bisher nicht erörtert. Siehe etwa Amsterdam District Court, 1.5.2019 – C/13/486440 / HA

In der Folge müssen die Geschädigten eines internationalen Kartells ihre Ansprüche nach vielen unterschiedlichen nationalen und regionalen Kartellrechtsordnungen in zahlreichen Verfahren geltend machen. Nur so können sie den Ersatz ihres gesamten Schadens erreichen, den sie in unterschiedlichen Staaten erlitten haben. Damit Geschädigte nicht vor zahlreichen unterschiedlichen Gerichten Verfahren führen müssen, könnten sie ihre Ansprüche nach unterschiedlichen Kartellrechtsordnungen auch vor einem einzigen Gericht geltend machen. Voraussetzung dafür ist aber, dass das angerufene Gericht auch für die Ansprüche, die sich auf fremdes Kartellrecht stützen, überhaupt zuständig ist und das Gericht fremdes Kartellrecht anwenden darf.

In dem Verfahren gegen das bereits erwähnte Vitaminkartell verfolgten einige Geschädigte diesen Ansatz vor dem *DC District Court*. Geschädigte aus dem Ausland machten ihre Ersatzansprüche auch wegen der Verletzung fremden Kartellrechts geltend.[28] Im Laufe des umfangreichen Prozesses stellte der *US Supreme Court* fest, dass ein Ersatz von im Ausland erlittener Schäden jedenfalls nicht vom Anwendungsbereich des US-Kartellrechts erfasst sei.[29] Aber auch die Ansprüche, die sich auf die Verletzung fremden Kartellrechts stützten, wiesen die Gerichte schlussendlich ab. Sie verneinten schlicht ihre Zuständigkeit für solche Ansprüche.[30] Auch in darauffolgenden Verfahren gegen weitere internationale Kartelle wiesen US-Gerichte Ansprüche, die sich auf die Verletzung fremden Kartellrechts beriefen, regelmäßig ab.[31]

Vor deutschen sowie den Gerichten anderer europäischer Mitgliedstaaten[32] werden erst seit einigen Jahren Verfahren privater Kläger auf Schadensersatz gegen nationale und internationale Kartelle geführt.[33] Allerdings hat der europäische Gesetzgeber schon 2007 mit der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 (Rom II)[34] ein Gesetz erlassen, welches auch das anzuwendende Kartellrecht für grenzüberschreitende Sachverhalte bestimmt. Die Besonderheit für das

---

ZA 11-944 (TR), 1–4.3 (3.23–3.24) – *Luchtvaartkartel*; LG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2015 – 14d O 4/14, juris, 1–255, 175 – *Autoglas-Kartell*; *Grünwald/Hackl*, NZKart 2016, 112, 115.

[28] *Empagran v. Hoffman-La Roche,* WL 761360, 1, 1 (D.D.C. 2001).

[29] *Hoffmann-La Roche v. Empagran,* 124 S.Ct., 2359, 2367–2368 (US 2004).

[30] *Empagran v. Hoffmann-La Roche,* 453 f.Supp.2d, 1, 13 (D.D.C. 2006).

[31] *In re Air Cargo Shipping Services Antitrust Litigation,* WL 5958061, 1 (E.D.N.Y. 2008); *Maui Jim v. Smartbuy Guru,* 386 f.Supp.3d., 927 (N.D.Ill 2019); *In re Urethane,* 683 f.Supp.2d, 1214 (D.Kan. 2010); *Prevent USA Corp. v. Volkswagen AG,* 17 f.4th, 653 (6th Cir. 2021).

[32] Im Folgenden „europäische Gerichte".

[33] Bspw. *Westover Ltd v. Mastercard Inc,* 5 C.M.L.R 14, 545 (CAT 2021); Amsterdam District Court, 1.5.2019 – C/13/486440 / HA ZA 11-944 (TR), 1–4.3 – *Luchtvaartkartel*; LG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2015 – 14d O 4/14, juris, 1–255 – *Autoglas-Kartell*.

[34] Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II").

Kartellrecht ist dabei, dass nach Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO auf außervertragliche Schuldverhältnisse „das Recht des Staates anzuwenden, dessen Markt beeinträchtigt ist oder wahrscheinlich beeinträchtigt wird". Bemerkenswert an diesem Gesetz ist, dass sich die Norm nicht auf einen konkreten Staat und dessen Kartellrecht bezieht. Vielmehr könnte über Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO jegliches (staatliches) Kartellrecht von einem europäischen Gericht anzuwenden sein. Doch ähnlich wie in den USA haben auch europäische Gerichte bisher kein fremdes Kartellrecht angewendet.

Das Thema der Anwendung fremden Kartellrechts findet in der Wissenschaft vergleichbar wenig Aufmerksamkeit. Vereinzelt wird betont, dass für eine verbesserte Verfolgung internationaler Kartelle Ansprüche auch nach fremdem Kartellrecht durch die Gerichte zugesprochen werden sollten.[35] Denn nicht nur das Verfahren gegen das Vitaminkartell hat gezeigt, dass ein erhebliches Durchsetzungsdefizit gegen internationale Kartelle besteht. Eine Studie zu internationalen Kartellen ergab, dass im Zeitraum von 1990 bis 2019 Kartellabsprachen zu unmittelbaren und mittelbaren Schäden zwischen 64 und 286 Billionen US-Dollar geführt haben.[36] Zugleich konnte die Studie nachweisen, dass Kartellanten lediglich 233 Milliarden US-Dollar an Geschädigte und Behörden als Ausgleich oder Strafe zu zahlen hatten.[37] Dies zeigt, wie drastisch der Unterschied zwischen den verursachten und den kompensierten Schäden ausfällt. Zugleich erlaubt die Studie auch den Rückschluss darauf, dass es für Unternehmen nach wie vor sehr profitabel ist, internationale Kartelle zu vereinbaren.

B. Forschungsfrage und Abgrenzung

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Forschungsfrage dieser Arbeit: Sollten nationale Gerichte fremdes Kartellrecht anwenden?

Die Forschungsfrage beschränkt sich auf das anzuwendende Recht bei privaten Kartellschadensersatzklagen, dem sogenannten *private enforcement*. Fragen der behördlichen Durchsetzung, des *public enforcement*, werden nur sofern notwendig erörtert.

---

[35] Siehe dazu auch *Danov*, Private International Law and Competition Litigation in a Global Context, 343–348; *Muir Watt*, 9 Colum. J. Eur. L. 383, 384 f. (2003); schon erheblich früher, dabei aber die praktische Relevanz dieser Frage noch als gering einstufend *Martinek*, Das internationale Kartellprivatrecht, 9–13.

[36] *Connor*, Private International Cartels Full Data 2019 edition, 1; Zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass die niedrigste Schätzung von 64 Billionen US-Dollar etwa dem dreifachen Bruttoinlandsprodukt der USA aus dem Jahr 2021 entspricht.

[37] Die Summe erfasst auch Zahlungen durch Vergleiche *ders.*, Private International Cartels Full Data 2019 edition, 1, 39.

Das *private enforcement* hat erst in den vergangenen Jahrzehnten in der EU an Bedeutung gewonnen.[38] Zuvor wurde das europäische Kartellrecht maßgeblich durch die EU-Kommission und nationale Wettbewerbsbehörden im Zuge des *public enforcement* durchgesetzt.[39] Der Ausbau des *private enforcement* des EU-Kartellrechts wurde zur Jahrtausendwende durch die Entscheidungen *Courage*[40] und *Manfredi*[41] des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) eingeleitet. Demnach soll *jedermann* den Ersatz des ihm aufgrund einer Verletzung des Kartellverbots nach Art. 101 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) entstandenen Schaden verlangen können.[42] Seitdem wurde das *private enforcement* des Kartellrechts durch den europäischen Gesetzgeber systematisch gefördert und gestärkt.[43] Auch Art. 6 Abs. 3 Rom II-VO soll das *private enforcement* stärken.[44] Damit nutzt der europäische Gesetzgeber die Instrumente des internationalen Privatrechts (IPR) zur Erreichung eines regulatorischen Ziels. Denn gerade über die Methoden des IPR ist die Anwendung fremden Rechts überhaupt im Inland möglich.[45] Dies stellt das IPR aber vor eine entscheidende Fragestellung: Können kartellrechtlich-regulative Interessen überhaupt im IPR aufgenommen werden oder ist es – nach einem traditionellen Verständnis – beschränkt auf rein privatrechtliche Sachverhalte? Dann wären Kartellschadensersatzverfahren dem öffentlich-rechtlichen Kollisionsrecht oder sogar einem eigen-

---

[38] Noch bis in die frühen 2000er Jahre galt das europäische Kartellschadensrecht als „völlig unterentwickelt". So etwa *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Grünbuch der Europäischen Kommission über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts [KOM (2005) 672) endgültig], 4; dazu auch *Glöckner*, WRP 2007, 490, 490 f.

[39] Vgl. *Fitchen*, 5 J. Priv. Int'l L. 337, 337 (2009); *Basedow*, 2 EBOR 443, 467 f. (2001).

[40] EuGH, Urt. v. 20.9.2001 – C-453/99, Slg. 2001, I-6314 – *Courage*.

[41] EuGH, Urt. v. 13.7.2006 – C-295–298/04, Slg. 2006, I-6641 – *Manfredi*.

[42] EuGH, Urt. v. 20.9.2001 – C-453/99, Slg. 2001, I-6314, 26 – *Courage*; EuGH, Urt. v. 13.7.2006 – C-295–298/04, Slg. 2006, I-6641, 61 – *Manfredi*; EuGH, Urt. v. 6.10.2021 – C-882/19, 34 – *Sumal*; siehe auch *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Grünbuch der Europäischen Kommission über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts [KOM (2005) 672) endgültig], 3 f.

[43] Noch 2011 konstatiert *Ellger*, in: FS Möschel, 199 einen „frappierenden Kontrast" der Anzahl von Verfahren des *private enforcement* im Vergleich zu den „enormen Schäden"; bis 2021 ist die Anzahl der Verfahren vor europäischen Gerichten bereits fast um das 30-fache gestiegen. Dazu *Laborde*, Concurrences 2021, 232, 235.

[44] Dazu *Kommission der Europäischen Gemeinschaft*, Grünbuch der Europäischen Kommission über Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EU-Wettbewerbsrechts [KOM (2005) 672) endgültig], 4 f., 11 f.

[45] *von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, I, 232 diese etwas überspitzte Formulierung verdeutlicht, dass die Anwendung fremden Rechts unbestritten eine zentrale Eigenschaft des IPR ist.

ständigen Wirtschaftskollisionsrecht zuzuordnen, welches bisher die Anwendung fremden Rechts kaum kennt.

Die Stärkung des *private enforcement* des EU-Kartellrechts und die ausdrückliche Möglichkeit, nach Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO fremdes Kartellrecht anwenden zu können, geben den Anlass für diese Arbeit. Dabei wird die Perspektive eines international zuständigen deutschen Gerichts eingenommen. Dem wird die Perspektive eines US-Bundesgerichts (*US federal court*) gegenübergestellt. Eine Gegenüberstellung beider Rechtsordnungen bietet sich an, da beide bisweilen die dominantesten in der internationalen Kartellverfolgung sind und die Rechtsentwicklung in vielen weiteren Staaten maßgeblich beeinflussen.[46]

Sowohl bezüglich der Entwicklung des *private enforcement* als auch den damit zusammenhängenden kollisionsrechtlichen Fragen ist ein Blick auf das US-amerikanische Recht aufschlussreich. In den USA hat das *private enforcement* des US-Kartellrechts, insbesondere des Kartellverbots nach Sec. 1 *Sherman Act,*[47] eine deutlich längere Tradition und spielt eine zentrale Rolle bei der Kartellrechtsdurchsetzung allgemein. So erfolgte bisher die Entwicklung des europäischen Kartellrechts mit dem steten Blick über den Atlantik.[48] Etwas weniger einflussreich in der EU, aber dennoch genau beobachtet, sind die Entwicklungen im Kollisionsrecht der USA, dem sogenannten *conflict of laws.* Anders als das kontinentale Kollisionsrecht unterscheidet das *conflict of laws* heute methodisch kaum zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsgebieten. Mithin stellt sich die Frage, ob dieses als Vorbild für ein europäisches Kartellkollisionsrecht dienen kann. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass fremdes Kartellrecht in Verfahren gegen internationale Kartelle auch von US-Gerichten bisher nicht angewendet wurde.

Wenn in dieser Arbeit von internationalen Kartellen die Sprache ist, sind in erster Linie sogenannte *Hardcore*-Kartelle gemeint. Dies sind Kartelle, in welchen Unternehmen, die miteinander im Wettbewerb stehen, verdeckte Absprachen treffen, um den Wettbewerb zu ihren Gunsten außer Kraft zu setzen.[49] Solche Absprachen betreffen etwa die Preise oder Preiserhöhungen ihrer Produkte (Preiskartelle) oder eine Aufteilung der Absatzmärkte, etwa in Form eines Exportverzichts (Marktaufteilung). Umfasst sind auch Quotenkartelle, in welchen die Konkurrenten ihre Absatzzahlen miteinander abstimmen, um die

---

[46] *H.L. Buxbaum*, in: Zumbansen/H.L. Buxbaum, The Oxford Handbook of Transnational Law, 317, 324 f.

[47] 15 U.S.C Sec. 1.

[48] Siehe bspw. *H.L. Buxbaum*, in: Basedow, Private Enforcement of EC Competition Law, 41–60; *R. Becker*, in: Bien/Möschel, Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?, 39.

[49] *International Competition Network*, Building Blocks for Effective Anti-Cartel Regimes, 10, 15.

Preisfindung zu ihren Gunsten zu beeinflussen (Absatzkartell).[50] Solche *Hardcore*-Kartelle gelten ökonomisch als besonders schädlich. Das höchste Gericht der USA, der *Supreme Court*, ächtet *Hardcore*-Kartelle in besonderem Maße und bezeichnete sie als das „supreme evil of antitrust".[51] International besteht zudem ein weitreichender Konsens über deren rechtliche Ächtung.[52]

Des Weiteren konzentriert sich diese Arbeit auf Verstöße gegen das europäische Kartellverbot nach Art. 101 Abs. 1 AEUV und Sec. 1 *Sherman Act*. Überdies haben sowohl die europäischen Mitgliedstaaten als auch die US-Bundesstaaten eigene Kartellgesetze. Diese sind im Regelfall jedoch den höherrangigen Gesetzen weitestgehend nachempfunden. Zudem sind sie bei internationalen Kartellverstößen nicht oder nur parallel zu Art. 101 Abs. 1 AEUV respektive Sec. 1 *Sherman Act* anwendbar.

C. Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel werden die Ziele des *private enforcement* und dessen Bedeutung in der Durchsetzung der jeweiligen Kartellrechtsordnungen untersucht. Dabei werden die Funktionen und Interessen hinter privaten Schadensersatzklagen gegen Kartelle aufgezeigt. Ein Fokus liegt darauf zu zeigen, dass die jeweiligen Funktionen und Interessen in beiden betrachteten Rechtsordnungen vergleichbar sind, aber unterschiedlich gewichtet werden. Zwei zentrale Funktionen sind die Funktion der Abschreckung künftiger Kartellanten sowie die Kompensation der erlittenen Schäden nach einem Rechtsverstoß. Das Kapitel schließt mit einer Darstellung der territorialen Grenzen der jeweiligen Kartellrechtsordnungen. Darauf aufbauend wird befunden, dass eine Verfolgung internationaler Kartelle auf Grundlage einer einzelnen Rechtsordnung zu erheblichen Durchsetzungsdefiziten führen kann.

Im zweiten und dritten Kapitel wird untersucht, ob in beiden Rechtsordnungen private Kartellschadensersatzklagen nach fremdem Kartellrecht möglich sind. Kapitel zwei enthält die Untersuchung des deutschen und europäischen Rechts aus der Perspektive eines deutschen Gerichts. Dabei wird zunächst das europäische internationale Zivilverfahrensrecht nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia)[53] dargestellt. Daraufhin wird kurz auf

---

[50] MüKo EuWettbR-*Kerber/Schwalbe*, Grdl., Rn. 296.

[51] *Verizon Communications Inc. v. Law Offices of Curtis V. Trinko, LLP,* 124 S.Ct., 872, 879 (US 2004); ähnl. *OECD*, Hard Core Cartels, 2003, 7.

[52] *R.A. Posner*, Antitrust Law, 39; *Mundt*, in: FS Möschel; *Gerber*, Competition Law and Antitrust, 53; *H.L. Buxbaum*, in: Zumbansen/H.L. Buxbaum, The Oxford Handbook of Transnational Law, 324 f.; *OECD*, Hard Core Cartels, 2003, 7.

[53] Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 12. Dezember 2012, über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen („Brüssel Ia-VO").

das deutsche internationale Zivilprozessrecht eingegangen, sofern es neben dem europäischen Recht in dieser Frage noch Anwendung findet. Der Fokus des Kapitels liegt auf der Frage des anwendbaren Rechts und der Untersuchung des Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO. Besondere Aufmerksamkeit wird der Frage gewidmet, ob die allseitige Verweisung nur das Kartellprivatrecht erfassen soll oder auch das Kartellverbotsrecht umfasst. Zur Einordnung dieser Unterscheidung wird auch auf die Diskussion zur Anwendung fremden Kartellrechts vor dem Erlass der Rom II-VO eingegangen. Anschließend wird untersucht, welche Auswirkungen eine solche Unterscheidung auf die Konzentrationsregel nach Art. 6 Abs. 3 lit. b) Rom II-VO haben kann. Das Kapitel schließt mit einer Bewertung der gegenwärtigen Rechtslage.

Das dritte Kapitel widmet sich dem Kollisionsrecht der USA. Es beginnt mit einer Klarstellung zu dem Begriff der *jurisdiction*, welchem im US-Kollisionsrecht mehrere Bedeutungen zukommen. Daraufhin wird ausführlich untersucht, wann US-Bundesgerichte für Schadensersatzklagen nach fremdem Kartellrecht sachlich zuständig sind. Dabei werden Entwicklungen aufgezeigt und bewertet, die für die Anwendung fremden Kartellrechts von Bedeutung sein können. Nach einer kurzen Darstellung der weiteren Zuständigkeitsvoraussetzungen wird die *common law*-Doktrin des *forum non conveniens* untersucht. Zum einen wird die Anwendbarkeit der Doktrin im Kartellrecht im Allgemeinen und zum anderen bei Kartellschadensersatzklagen nach fremdem Recht im Besonderen untersucht. Im zweiten Abschnitt des Kapitels werden Maßstäbe erörtert, nach welchen ein US-Bundesgericht fremdes Kartellrecht anwenden könnte. Da bisher weder die Gerichte noch der Gesetzgeber Voraussetzungen für die Anwendung fremden Kartellrechts formuliert haben, wird dafür zwangsläufig auf allgemeine kollisionsrechtliche Prinzipien zurückgegriffen. Es wird dabei festgestellt, dass diese nicht einheitlich sind. Das einschlägige Kollisionsrecht ergibt sich, je nach Art der Zuständigkeit des Bundesgerichts, aus dem Bundes- oder dem Landesrecht. Dies kann zu sehr unterschiedlichen und nur schwer vorhersehbaren Ergebnissen führen. Daher werden abschließend einige Überlegungen zu einem *federal choice of law* für internationale Kartellverfahren zugunsten eines einheitlichen Ansatzes für die Berufung fremden Kartellrechts durch US-Bundesgerichte angestellt.

Das anschließende vierte Kapitel widmet sich der Frage, warum Schadensersatzklagen nach fremdem Kartellrecht in beiden Rechtsordnungen besonderen kollisionsrechtlichen Voraussetzungen unterliegen. Dafür werden die Grundlagen der Anwendung fremden Rechts in beiden Rechtsordnungen dargestellt und daraufhin untersucht, inwiefern sie grundsätzlich die Anwendung fremden Kartellrechts ermöglichen. Denn die angebliche Herausforderung bei der Anwendung fremden Kartellrechts liegt darin, dass es zumindest auch dem öffentlichen Recht zugeordnet wird. In beiden Rechtsordnungen findet jedoch eine kollisionsrechtliche Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht statt. Eine genauere Untersuchung ergibt jedoch, dass eine

Sachverzeichnis

Abschreckung 49–56, 59–61, 72–75, 144, 158, 183, 221–223
allseitige Kollisionsnormen 92–93, 187–189, 190–207
anomale Gesetze 191–192
Anreizfunktion 51, 57–58, 222
Anwendungsbereich des Rechts 63–65, 129, *siehe auch* Geltungsbereich des Rechts
Anwendungswille des Kartellrechts 102–104, 105–106, 121, 200–202, 203–205
Arbaugh 131–132, 133–135, 144–146, 174*, siehe auch federal question jurisdiction und* Gleichlauf *ius* und *forum und Morrison*
Aufdeckungswahrscheinlichkeit 50–51, 53–56, *siehe auch* Abschreckung
Auswirkungsprinzip 65–71, 93–96, 206–207, 223, *siehe auch effects test*

Beklagte
– mit Wohnsitz in Drittstaat 87–89
– mit Wohnsitz in EU 78–87
Brussels effect 26
Bündelungsmodell 196–197, 203, 206

Chicago School of Antitrust 21–22
choice of law 174–184, 208–219
class action 41, 46, 48, 61, 137–138
comity/comitas 65, 69–71, 144, 146, 171–173, 178, 209–210
conflict of laws 127–185
conflicts revolution 169, 211
conspiracy jurisdiction 149
Currie, Brainerd 165, 211

deadweight loss 19, 48
dépeçage 120–123
defensive Durchsetzung des KartellR 32–33, 38
direct/indirect enforcement 218–219
diversity jurisdiction 136–138, 163
due process 149–150
Durchsetzungsdefizit, internationales 6

effects test 3, 4, 67–69, *siehe auch* Auswirkungsprinzip
Eingriffsnormen 99–104, 107–109, 122, 200–202
einseitige Kollisionsnormen 98
einseitige Verweisung 187–189
Elemente der Kollisionsnorm 203–205
Entlastungsfunktion 57–58, 222
Entscheidungseinklang, internationaler 190–191, 194, 206
Erfolgsort 80–83, 87, 89–90
Erie/Klaxon-Doktrin 137, 163, 175, 177–178
EuIPR 91–124, 192–207
Extraterritorialität 63–65, *siehe auch* Auswirkungsprinzip *und effects test*
Exportkartelle 72–74

federal choice of law 174–179*, siehe auch Erie/Klaxon*-Doktrin
federal question jurisdiction 130–136, 163
follow on-Klagen 37–38, 43, 58, 113, 124
follower phenomenon 25
foreign relations law 169–174, 178
forum non conveniens 138, 144, 150–161
Freiburger Schule siehe Ordoliberalismus
Freistellung 28
fremdes öffentliches Recht 99–102
FTAIA 68–69, 133–135, 170–173
Funktionen der Kartellrechtsdurchsetzung 47–60, 221–223

funktionsfähiger Wettbewerb 17–18, 20, 22
Funktionswandel des IPR 198–199

Gegenseitigkeit 226–227
Geltungsbereich des Rechts 63, 204–205, 217
general und *specific jurisdiction* 149
gesonderte Anknüpfung 102–104, 202–203
Gewinnabschöpfung 52–53, *siehe auch* Abschreckung
Gleichlauf *ius* und *forum* 77, 89–90, 131–136

Handlungsort 79–80, 87, 90
Hardcore-Kartelle 8–9, 29, 42, 45, 50, 222–224
Harvard School 20

Individualschutz 60–61, 98, 123
Institutionenschutz 60–61, 98, 123
Interessen
– kollisionsrechtliche *siehe* kollisionsrechtliche Interessen
– regulative *siehe* regulative Interessen
interest analysis 165–168, 170, 173, 179–182, 198, 208–213, 223–224
interest balancing 69, 170, 220
Internalisierung des Schadens 49–50, 51–52, 55, 74–75 *siehe auch* Abschreckung
internationale Kartelle 74–75
internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit 194

jedermann-Rechtsprechung 7, 33, 45, 55
jurisdiction 128–162
– *to adjudicate* 128–129, 133–136, 170, 174
– *to enforce* 128–129
– *to prescribe* 128–129, 133–136, 170
– *siehe auch conspiracy jurisdiction*
– *siehe auch diversity jurisdiction*
– *siehe auch general und specific jurisdiction*
– *siehe auch federal question jurisdiction*
– *siehe auch personal jurisdiction*
– *siehe auch subject matter jurisdiction*
– *siehe auch supplemental jurisdiction*
Justizkonflikt 4, 66

Kartellbußgeld 37, 54
Kartelleinrede 32
Kartellprivatrecht, 97–124, 183, 199, 205
Kartellschadensersatz *siehe* Schadensersatz
Kartellstrafrecht 37, 42
Kartelltatbestand 26–30, 115
Kartellverbotsrecht 97–124, 183
kollisionsrechtliche Interessen 194–195, 205–207, 211, 223–224
Kompensationsfunktion 47–49, 55, 59–60, 219
Konfliktsituationen 166–167, 211
– *false conflict* 166
– *no conflict* 166
– *true conflict* 166, 172–173, 211–212
– *unprovided for* 166
Konzentrationsregel 96–97, 122–123

laissez faire-Kapitalismus 25, 43, *siehe auch Neoliberalismus*
Liberalismus 14–16, *siehe auch Neoliberalismus*

Methodendualismus im Kartellkollisionsrecht 120, 201–202
Missbrauch kartellrechtlicher Verfahren 44
Mitnahmeeffekte 19
mittelbare und unmittelbare Kartellschäden 35, 40, 48
more economic approach 23–26, 29
Morrison 133–135, 144–146
Mosaikprinzip 82, 89, 96
multilaterale Verweisung 187–189, *siehe auch* allseitige Kollisionsnorm

Neoliberalismus 21–22, 23, 27,
Neutralität des Kollisionsrechts 193–195
Nichtanwendung fremden öffentlichen Rechts 101, *siehe auch public law taboo*
Notwendigkeit der Kartellgesetze 18–19

offene Verweisung 110–112, 122
offensive Durchsetzung des Kartellrechts 32, 40
optimale Sanktion 49–61, *siehe auch* Abschreckung
Ordoliberalismus 21, 22

ordre public 227–228

passing-on defence 35, 40, 45, 48, 82
penal rule 214, *siehe auch public law taboo*
per se rule 27–29, *siehe auch rule of reason*
personal jurisdiction 147–150
politische Schule des IPR 198–199
Preisschirmeffekte 19, 48
Primärrecht, europäisches 94, 106
Private Attorney General 43, 61, 218
private enforcement des Kartellrechts 6–8, 31–62, 218–219, 222
– in der EU 32–35
– Stärkung 7, 47, 91, 123, 222
– in den USA 40–41
public law taboo 213–219, *siehe auch direct/indirect enforcement*
public enforcement des Kartellrechts 6, 31, 35–37, 41–43, 60–62, 218–219
punitive damages 56, 219, 227–228, *siehe auch* Strafschadensersatz

Rechtswahlausschluss 92, 101, 114
Restatement of the Law
– Bedeutung allgemein 164
– *Conflict of Laws* 164, 167, 179–184, 210
– *Foreign Relations* 164, 169, 173–174
revenue rule 214–215, *siehe auch penal rule* und *public law taboo*
rule of reason 27–29

Sachnormverweisung 92–93
sachrechtliche Interessen im IPR 195
Sammelklagen 34, 46–48, *siehe auch class actions*
von Savigny, Friedrich Carl 190–192
Schadensersatz
– einfacher Schadensersatz 34
– *treble damages siehe dort*
– überkompensatorischer 34
– Verbot der Überkompensation 34
– Verzinsung 34, 40, 46, 222
– *siehe auch* vollständige Kompensation
Schadensersatz-RL 34–35, 38, 48, 52
Schuldstatutstheorie 101
Schutzzweckerfordernis im deutschen Kartellschadensrecht 34
Schweizer IPRG 91, 227
Schwellenwert 95–96
Sekundärrecht, europäisches 94, 106
Sicherheits- und Verhaltensregeln 109
Sonderanknüpfungslehre 102, 107–109, 199–202
stand alone-Klagen 37–38
Statutisten 208
Strafschadensersatz 56, 228, *siehe auch punitive damages*
Streitgenossenschaft 84–86, 90, 97, 119, 122
Streudelikt 45, 82, 96–97
subject matter jurisdiction 128, 129–147
supplemental jurisdiction 138–146, 163

treble damages 40, 42–46, 52, 56, 58, 156, 222, 227–228
Trennung von öffentlichem und privatem (Kollisions-) Recht 98–99, 191–193, 198–199, 208, 223–224

Umfang der Verweisung 105–119
– nach Art. 6 Abs. 3 lit. a) Rom II-VO 105–114
– nach Art. 6 Abs. 3 lit. b) Rom II-VO 114–119
unilaterale Verweisung 187–189, *siehe auch* einseitige Verweisung

venue 161
Verbotsnorm *siehe* Kartellverbotsrecht
vested rights 210
Vitaminkartell 1–6, 29, 140
vollkommene Konkurrenz 16–17, 21
vollständige Kompensation 34–35, 46, 48, 52, 55, 221–222
Vorfrage 105–106, 120

Weltkartelle 2, 74–75
Weltkartellgericht 3, 160
Wertneutralität des IPR *siehe* Neutralität des Kollisionsrecht
Wettbewerb und Staat 20–25, *siehe auch direct/indirect enforcement* und *public enforcement*

Wettbewerbspolitik 14–26
– der EU 22–23
– der USA 23–25
– und Wirtschaftskollisionsrecht 199–203

Zuständigkeit, internationale 77–90, *siehe auch jurisdiction* und Beklagte
– allgemeiner Gerichtsstand 79, 87
– Erfolgsort *siehe dort*
– Erfüllungsort 83–84
– Gerichtsstandsvereinbarung 86–87, 88, 90
– Handlungsort *siehe dort*
– Niederlassung 84
– Streitgenossenschaft *siehe dort sowie auch* Konzentrationsregel
– Vermögensort 88, 90